

Satzung Nr. 3 der Stadt Erlangen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 28.11.1990

Inhaltsverzeichnis

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	3

Satzung Nr. 3 der Stadt Erlangen über ein besonderes Vorkaufsrecht nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 28.11.1990

vom 28.11.1990 / In Kraft getreten am 25.01.1991
(Amtsblatt Nr. 2 vom 24.01.1991)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Art. 21 § 5 Steuerreformgesetz 1990 vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093), und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-1) folgende Satzung:

§ 1

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst einen Teilbereich des Stadtgebietes Erlangen zwischen den Ortsteilen Eltersdorf und Tennenlohe, der wie folgt umgrenzt wird:
- im Norden zwischen A 73 und A 3, Flst. Nrn. 1461 und 756/2 (ausschließlich); durch die Bahnlinie bis zur Weinstraße; durch die Weinstraße; durch die Ostgrenze der Flst. Nrn. 804 und 805; durch die Südgrenze der Flst. Nr. 808, durch die Ostgrenze der Flst. Nrn. 787, 787/4, 786/2; durch den Weg zwischen Flurstraße und Holzgaßweg (Flst. Nrn. 736/2, 484/2)
 - im Osten durch die A 3 und den Reutleser Weg Flst. Nr. 201/1 (ausschließlich Autobahnmeisterei, Flst. Nr. 220)
 - im Süden durch die Stadtgrenze
 - im Westen durch die A 73

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in einem Übersichtsplan des Stadtplanungsamtes Erlangen vom 2.11.1990 (Maßstab 1:10.000) dargestellt. Der Plan ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

- (2) Die genauen Grenzen ergeben sich aus einem Plan des Stadtplanungsamtes vom 2.11.1990 (Maßstab 1:5.000), auf den Bezug genommen wird. Der Plan wird bei der Stadt Erlangen – Liegenschaftsamt – archivmäßig verwahrt und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 2

- (1) Innerhalb der in dem Plan kenntlich gemachten Flächen steht der Stadt Erlangen zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücken zu.
- (2) Wird dieses Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist der Verwendungszweck des Grundstücks anzugeben, soweit er bereits im Zeitpunkt der Ausübung des Vorkaufsrechtes angegeben werden kann (§ 25 Abs. 2 Satz 2 BauGB).
- (3) Das Vorkaufsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt (§ 25 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 1 BauGB) und Verwandtenprivilegien oder andere Ausschlussgründe (§ 26 BauGB) nicht zu berücksichtigen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.

Hinweise gemäß § 215 Abs. 2 BauGB: Unbeachtlich beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes sind:

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres und
- Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Erlangen – Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung – geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.